

Mehrere Grenzen wurden überschritten

Jugendlichen Amokläufer mit unzulässigen Details beschrieben

“Irrer Amokläufer – Wegen eines Messers flog er von der Schule” – unter dieser Überschrift berichtet eine Boulevardzeitung über den Amoklauf eines 16-jährigen in einer Großstadt. Dabei wurden 36 Menschen verletzt. Der Bericht befasst sich mit den Tathintergründen und der Persönlichkeit des Täters. Ein früher aufgenommenes Foto und zwei Bilder von der Festnahme illustrieren den Artikel. Auf einem der bei der Festnahme gemachten Fotos ist sein Gesicht erkennbar. Der Beschwerdeführer prangert an, dass der minderjährige Tatverdächtige abgebildet ist. Der Artikel verletze seine Intimsphäre, weil darin Details aus seinem Leben genannt würden. Der Hochschullehrer schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Rechtsabteilung der Zeitung verweist auf den unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Berichterstattung mit dem Amoklauf. Wegen des zeitgeschichtlichen Charakters des Ereignisses sei es zulässig gewesen, Personen kenntlich abzubilden. Die Zeitung habe insbesondere den Täter identifizierbar abbilden dürfen, da der Haftbefehl auf mehrfachen Mord gelautet habe. Außerdem sei die Tat in aller Öffentlichkeit geschehen. (2006)

Das früher aufgenommene Foto und der Text durften nicht veröffentlicht werden. Wegen dieses Verstoßes gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) spricht der Presserat gegen die Zeitung eine Missbilligung aus. Er ist der Auffassung, dass die Abbildung von Tätern in der Berichterstattung über Straftaten nur dann zulässig ist, wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt. Die beiden Fotos von der Festnahme durften hingegen abgedruckt werden. Sie haben zeitgeschichtlichen Charakter. Die Tat ist unter den Augen der Öffentlichkeit geschehen und hat eine Vielzahl von Menschen betroffen. Zudem hat der Jugendliche schwere Straftaten begangen. Vor diesem Hintergrund überwiegt ausnahmsweise das öffentliche Interesse das Persönlichkeitsrecht des Täters. Das früher aufgenommene Foto des Amokläufers durfte nicht gedruckt werden. Es handelt sich dabei um einen Bildausschnitt, der mit dem eigentlichen Ereignis nichts zu tun hatte. Wer den Täter auf dem Festnahmefoto nicht erkannt hat, hätte dies spätestens beim Betrachten dieses Bildes gekannt. Auf diesem Weg erweitert sich der Personenkreis derjenigen, die den Täter identifizieren konnten. Auch der veröffentlichte Text verletzt das Persönlichkeitsrecht des Jugendlichen. Es ist grundsätzlich unzulässig, Familienangehörige, die mit der Straftat nichts zu tun haben, namentlich zu nennen. Die unbeteiligten Geschwister, den Vater und die Tanten zu nennen, überschreitet die Grenze des Zulässigen. Der Text ist nicht geprägt durch dokumentarische Elemente, die auf soziale Missstände aufmerksam

machen, sondern macht die Familie durch die Preisgabe von Details ungerechtfertigt zum Gegenstand der öffentlichen Diskussion. (BK2-160/06)

Aktenzeichen:BK2-160/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung